Warum geplant werden muss

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **4 (1947)**

Heft 5

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Warum geplant werden muss

Eine Immobilien-Agentur schreibt in einer Verkaufsofferte für in einer Zürichseegemeinde liegendes Bauland:

> «Das Grundstück befindet sich an sonniger, erhöhter Bau- und Aussichtslage beim Bahnhof. Es grenzt an fertige Strasse und eignet sich sowohl für Wohn- wie auch für Industriegebäude (Geleiseanschluss möglich).»

Man sieht, dass in dieser Gemeinde eine Bauordnung mit Zonenplan fehlt, denn der Käufer hat die volle Freiheit, auf dem ihm offerierten Grundstück sowohl eine Fabrik, wie eine Villa, evtl. auch beides aufzustellen. Die beiden nachfolgenden Abbildungen zeigen Beispiele, ebenfalls aus einer Zürichseegemeinde, aus denen deutlich hervorgehen soll, welche Gefahren in einer solchen «Freiheit» liegen.

Abb. 1. An sonniger Lage in der Nähe des Seeufers steht eine Villa, Auf demselben Grundstück hat der Besitzer ein kleines Fabrikationsgebäude errichtet. Die Situation erscheint vorläufig noch völlig harmlos. Wer aber hindert den Besitzer, wenn es die Entwicklung seines Betriebes erfordert, auf dem angrenzenden Grundstück ein grosses Fabrikgebäude zu errichten, mitten im Villenquartier?

Abb. 2. Hier ist das Unglück geschehen, und zwar in derselben Gemeinde an ebenso sonniger und aussichtsreicher Lage. Links im Bild steht die Villa, wie sie an dieser Lage üblich ist, und rechts der rauchende, gutgehende Fabrikbetrieb, der alle paar Jahre vergrössert werden muss, und der zur immer grösseren Belästigung der dahinter liegenden Wohnhalde geworden ist.

Photos Christof Burckhardt

Heute ist es möglich, durch weitgehende Gemeindepolitik solche Fehlentwicklungen zu vermeiden. Die Ortsplanung gibt dem Gemeinderat das Mittel in die Hand, Politik im wahren Sinne des Wortes zu betreiben.